

Das **evangelische Pfarrhaus**

ist eine traditionell gewachsene Größe,
ein Grundentwurf evangelischen Lebens und durch die oftmals auch bauliche Einheit
von Kirche, Verwaltungsbüro, Wohneinheit und Gemeinderäumlichkeiten,
Ausdruck des Glaubenslebens einer ganzen Gemeinde oder gar Region.

Das evangelische Pfarrhaus ist Ort der Familie,
derzeit wachsen in unseren rund 200 Pfarrhäusern ca. 500 Kinder auf.

Das evangelische Pfarrhaus ist primär Arbeitsort
und an diesem gebunden Wohn- und Lebensort.

Nicht umgekehrt!

DH keine Wahlmöglichkeit des Wohnortes, nur des Dienstortes
das Wohnen unterliegt der **Residenz- und Präsenzpflicht** (!)
dh man *muss* (!) am zugewiesenen Ort wohnen und *muss* im gewissen Rahmen an
diesem anwesend/erreichbar sein.

Daraus folgt

dass nicht nur PfarrerIn sondern ganze Familie in der Herausforderung
eines Seelsorge- und Verwaltungszentrums einer Gemeinde stehen.

Dh. auch keine Wahlmöglichkeit in bezug auf:
Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Alter, Lage der Wohnung.
Zudem ist die Wohnung natürlich mit Beendigung des Aktivdienstes zu
räumen.

Aber nicht nur reine Diensträume sondern auch (von außen betrachtet) Wohnräume werden
von den Anforderungen eines evangelischen Pfarrhauses her zu „öffentlichen“ Räumen:
Arbeits-/Amtszimmer, oftmals in der Wohneinheit gelegen, werden zusammen mit
Wohn- und Esszimmer samt Nebenräumen zu Orten, an denen Gruppen der Gemeinde
zusammenfinden oder Einzelgespräche stattfinden.

***Je nach Schnitt der Wohnung sind so bis über die Hälfte der reinen m²-Zahl einer
Wohnung Raum auch für andere Menschen, Gruppen, Gremien, Arbeitskreise.***

Daraus folgt die immense Belastung, die der Einheit Wohn/Arbeitsort zugrunde liegt, die
einerseits natürlich zum Berufsprofil gehört, aber andererseits den „geldwerten Vorteil“ in
Frage stellt, da ein solcher nur sehr eingeschränkt zum Tragen kommen kann.

Die Neuregelung der Sachbezugswerteverordnung führt für uns zu folgenden grundsätzlichen **Problematik:**

Die unterschiedliche Bewertung nach Bundesländern wird nicht der Situation von PfarrerInnen gerecht, da nicht nur Wahl sondern oftmals auch die Zuteilung durch die Kirchenleitung den Dienstort bestimmt. Dazu tritt die Frage der potentiell freien Stellen, die immer die Freiheit der Wahl des Dienstortes einschränken.

Nicht möglich ist es für PfarrerInnen, wie bei anderen DienstnehmerInnen, Wohn- und Dienstort aus zb. finanziellen Gründen auch räumlich entfernt voneinander zu wählen!!!

Die jetzige Neuregelung führt zur ***Erhöhung der Sachbezugswerte bis zu 200 %*** und tlw. darüber und könnte vor allem für kinderreiche Familien zu größten finanziellen Schwierigkeiten führen. Zu bedenken ist dabei, dass PfarrerInnen-Gehälter zwischen 2000 und 3500 Euro brutto liegen.

Zusätzlich gehört bedacht, dass es PfarrerInnen aus allen genannten Gründen so gut wie unmöglich ist, während ihrer Aktivzeit, eigenen Wohnraum durch Wohnbauförderung mit zb. Mitteln des Landes zu finanzieren. (Wohnbalkredite, steuerliche Absetzbarkeit etc.).